

EINLEITUNG ZUM LERNPROGRAMM

Menschen mit Behinderungen stehen häufig vor der Herausforderung, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Ein wichtiger gesetzlicher Auftrag der **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** ist es, den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Für Menschen mit Behinderungen, die gute Voraussetzungen für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorweisen, können ausgelagerte Arbeitsplätze, Praktika oder eine Stelle in einem Inklusionsbetrieb hilfreich sein. Diese ermöglichen eine betriebliche Erprobung unter realen Bedingungen des Arbeitsmarktes und somit ein hohes Maß an betrieblicher Integration.

Die Beschäftigung in einer WfbM setzt ein sogenanntes Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung voraus. Kann dies nicht erreicht werden, zum Beispiel weil das Pflegeaufkommen zu hoch ist, sollen Menschen mit Behinderungen mittels Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen in **Tagesförderstätten** betreut und entwickelt werden, die in der Regel unter dem verlängerten Dach der Werkstatt angesiedelt sind.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat einen maßgeblichen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben geleistet. Menschen mit Behinderungen erhalten durch das Gesetz verbesserte Wahlmöglichkeiten durch ein breiteres Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten neben der WfbM.

Seit dem 01.01.2018 wurden die sogenannten **anderen Leistungsanbieter** in das SGB IX aufgenommen. Diese erfüllen die gleichen Qualitätsstandards wie die WfbM mit einigen Ausnahmen. Andere Leistungsanbieter bedürfen keiner förmlichen Anerkennung und müssen nicht über eine Mindestplatzzahl, wie eine WfbM, verfügen. Mit diesen und weiteren Abweichungen von den Rahmenbedingungen einer WfbM soll die Anerkennung auch von solchen anderen Leistungsanbietern möglich werden, die ihre Angebote auf eine spezielle Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen ausrichten oder ihre Maßnahmen nicht in eigenen Räumlichkeiten anbieten, sondern direkt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Seit dem 01.01.2018 können Menschen mit Behinderungen auch die Leistung eines **Budgets für Arbeit** in Anspruch nehmen. Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM und ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung trotz deren voller Erwerbsminderung.

Das Gegenstück zum Budget für Arbeit, stellt das **Budget für Ausbildung** dar, welches ebenfalls unter dem Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020 eingeführt wurde. Das Budget für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung erleichtern und eine Alternative zur WfbM/ andere Leistungsanbieter bieten. Es schafft finanzielle Anreize für Ausbildungsbetriebe, einen Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

Seit dem 01.01.2022 wurde der leistungsberechtigte Personenkreis auf ein Budget für Ausbildung im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes erweitert. Demnach sollen nun auch Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitsbereich der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind oder Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben, ein Budget für Ausbildung ermöglicht werden. Zudem wurde der Leistungsumfang ausgeweitet, um Ausbildungsbetrieben einen größeren Anreiz zu verschaffen, Menschen mit Behinderungen trotz voller Erwerbsminderung in ein reguläres Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

Für Menschen mit Behinderungen, für die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände eine reguläre Ausbildung nicht in Betracht kommt, kann eine individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) in Vorbereitung auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen der **Unterstützten Beschäftigung** sinnvoll sein. In der Regel wird ein Mensch mit Behinderung nach Abschluss der Qualifizierung weiterhin auf eine Berufsbegleitung angewiesen sein, um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erhalten zu können.

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitern geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei dem schwerbehinderten Personenkreis handelt es sich um Menschen, deren Teilhabe in einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Inklusionsbetriebe haben einen besonderen sozialen Auftrag. Dieser besteht darin mindestens 30 und maximal 50 Prozent schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Für schwerbehinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung benötigen, aber ansonsten in der Lage sind, ihre arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen, kann die Inanspruchnahme einer **Arbeitsassistenz** von Vorteil sein. Hierbei handelt es sich um eine kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Der Vorteil ist, dass die Organisations- und Anleitungskompetenz bei dem Menschen mit Behinderungen liegt, wodurch eine verbesserte Teilhabe im Arbeitsleben unter Ausgleich der vorhandenen Einschränkungen realisiert werden kann.

EINLEITUNG ZUM LERNPROGRAMM

Einem Menschen mit Behinderungen stehen also verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung zur Verfügung. Im Einzelfall und je nach Leistungsgesetz muss geprüft, welche Form der Beschäftigung für den Betroffenen geeignet ist. Hierfür ist ein Grundverständnis der rechtlichen Grundlagen unerlässlich.

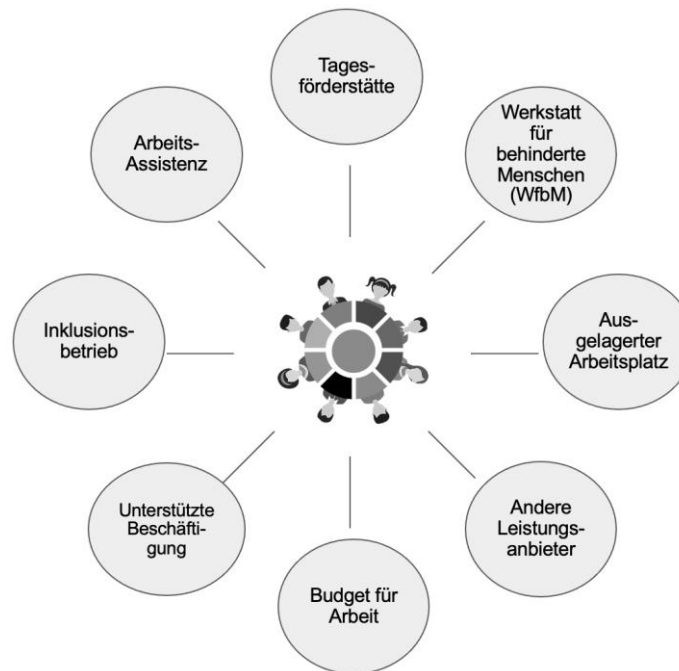


Abbildung 1 : Übersicht der Beschäftigungsformen für Menschen mit Behinderungen

Wenn Sie das vorliegende Lernprogramm durcharbeiten, erhalten Sie nicht nur einen kompletten Überblick über die Unterschiede zwischen den einzelnen Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern auch einen vertieften präzisen Einblick in die einzelnen Regelungen. Dabei erwerben Sie die Fähigkeit die gesetzlichen Grundlagen genau zu erfassen und anzuwenden.

Das Lernprogramm ist in 8 Teile aufgeteilt. In 180 Aufgaben müssen Lösungen anhand der Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit überprüft werden. Damit werden alle Formen der Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen abgedeckt.

Im Anhang finden Sie die Lösungen der einzelnen Aufgaben. Die richtigen Lösungen sind mit einem Kreuz (X) gekennzeichnet, die falschen Aussagen erkennen Sie durch leere Kästchen innerhalb der Tabellen.

Zu jedem Teil des Lernprogramms gibt es eine Einführungsseite mit der Auflistung der wichtigsten Lerninhalte dieses Teils und einem Hinweis auf die zur Bearbeitung der Aufgaben hilfreichen § und Unterlagen aus den Gesetzestexten.

Auf jeden Fall sollten Sie einen aktuellen Text des SGB IX zur Hand haben. Ohne den Gesetzestext wird es kaum möglich sein, die jeweiligen richtigen Lösungen zu erkennen.

Die Multiple Choice Aufgaben sind nach dem Prinzip der Mehrfachauswahl aufgebaut: bei jeder Aufgabe gibt es mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Sie müssen daher bei jeder der Antworten entscheiden, ob diese richtig oder falsch ist. Ist die Antwort richtig, so machen Sie ein Kreuz (X) in der entsprechenden Zeile. Ist die Antwort falsch, so lassen sie die Zeile einfach leer. Manchmal wird auch nach den relevanten Paragraphen des 9. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) gefragt. In diesem Fall tragen Sie die richtige Nummer des § (zum Beispiel: 219) ein.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Bearbeiten dieses Lernprogramms. Sie werden merken, dass die Wirksamkeit Ihrer Arbeit mit der vertieften Kenntnis der Rechtsgrundlagen zusammenhängt.

Rotenburg (Wümme) im Januar 2022

Jasmin Marahrens

Hinweis: Es werden jeweils die ab 1.1.2022 geltenden Zahlenwerte benutzt.

STRUKTUR DES LERNPROGRAMMS

		Aufgaben	Seite
Teil 1	Die Tagesförderstätte	1 – 17	4
Teil 2	Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	18 – 50	9
Teil 3	Der ausgelagerte Arbeitsplatz	51 – 60	19
Teil 4	Die anderen Leistungsanbieter	61 – 87	22
Teil 5	Das Budget für Arbeit	88 – 116	30
Teil 6	Das neue Budget für Ausbildung 2022	117 – 135	38
Teil 7	Die Unterstützte Beschäftigung	136 – 155	45
Teil 8	Der Inklusionsbetrieb	156 – 168	51
Teil 9	Die Arbeitsassistenz	169 – 180	56
Lösungen			61

DIE TAGESFÖRDERSTÄTTE

TEIL 1

DIE TAGESFÖRDERSTÄTTE

AUFGABEN 1 BIS 17

WAS SIND DIE LERNINHALTE?

- RECHTSGRUNDLAGEN
- LEISTUNGEN DER TAGESFÖRDERSTÄTTE
- PERSONENKREIS
- RECHTSSTATUS DER TEILNEHMER

WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR DIE BEARBEITUNG HILFREICH?

GESETZESTEXT SGB IX, INSBESONDERE DIE §§ 76, 81, 113, 219.

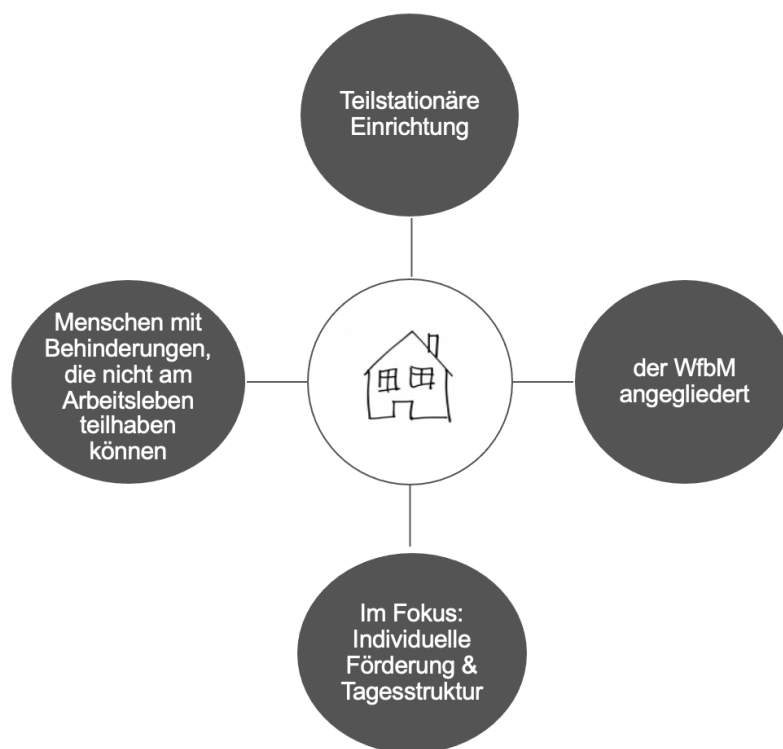





Abbildung 2: Was ist eine Tagesförderstätte?


DIE TAGESFÖRDERSTÄTTE

	Aufgabe 1: Die Leistungen der Tagesförderstätte gehören zu den:		?
	1	existenzsichernden Leistungen	
	2	Fachleistungen	
	3	Leistungen der Grundsicherung	
	4	Leistungen der Eingliederungshilfe	


	Aufgabe 2: Welcher Leistungsgruppe sind die Leistungen der Tagesförderstätte zuzuordnen?		?
	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	
	2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
	3	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	
	4	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	


	Aufgabe 3: Folgende Reha-Träger können für die Leistungen der Sozialen Teilhabe und somit für die Tagesförderstätte zuständig sein:		?
	1	Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	
	2	Bundesagentur für Arbeit	
	3	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	
	4	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	
	5	Träger der Kriegsopferversorgung/ Kriegsopferfürsorge	
	6	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
	7	Träger der Eingliederungshilfe	


	Aufgabe 4: Der Träger der Eingliederungshilfe erbringt seine Leistungen:		?
	1	vorrangig gegenüber den anderen Reha-Trägern	
	2	nachrangig gegenüber den anderen Reha-Trägern	

	Aufgabe 5: Die Leistungen der Tagesförderstätte werden inhaltlich bestimmt im:		?
	1	Teil 1 SGB IX	
	2	Teil 2 SGB IX	
	3	Teil 3 SGB IX	
	4	Werkstättenverordnung (WVO)	
	5	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)	
	6	Tagesförderstättenordnung (TaföO)	

DIE TAGESFÖRDERSTÄTTE

	Aufgabe 6:		?	
	Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen insbesondere:			
	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung		
	2	Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte		
	3	Leistungen zur Mobilität		
	4	Besuchsbeihilfen		
	5	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen		
	6	Leistungen für Wohnraum		
	7	Arznei- und Verbandsmittel		
	8	Hilfen zu einer Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht		
	9	Assistenzleistungen		
	10	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen des Budgets für Arbeit		
	11	Heilpädagogische Leistungen		
	12	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie		
	13	Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung		
	14	Hilfsmittel (z.B. barrierefreie Computer)		
15	Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten			

	Aufgabe 7:		?	
	In der Tagesförderstätte werden folgende Leistungen erbracht:			
	1	Assistenzleistungen		
	2	heilpädagogische Leistungen		
	3	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten		
	4	Leistungen zur Förderung der Verständigung		
	5	Leistungen zur Mobilität		
6	Besuchsbeihilfen			

	Aufgabe 8:		?	
	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:			
	1	Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten		
	2	Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und Erhaltung von Wohnraum		
	3	Hilfen durch Gebärdendolmetscher		
	4	Maßnahmen zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung		
	5	Maßnahmen zur Verbesserung der Sprache und Kommunikation		
	6	Leistungen zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben		
7	Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des privaten Alltags			